Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

Nichtabsicht

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

Nichtabsicht.

Vermag der Urheber einer injuriösen Handlung (vorausgesetzt, daß solche nicht an und für sich schon eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthält, was der Fall ist, wenn sie in einer falschen Beschuldigung oder Verläumdung, oder in einer gemeinen, verächtlichen Gebehrde, in gemeinen Schimpfreden, in körperlichen Mißhandlungen und Verletzung der Schamhaftigkeit besteht, darzuthun, oder doch glaubhaft zu machen, daß er keine Absicht zu beleidigen gehabt habe, so bleibt er straflos. §. 295 das. *).

Die injuriösen Aeußerungen, gegen welche der Beweis der Nichtabsicht, beziehungsweise die Glaubhaftmachung, dieser Einrede als zulässig erscheint, bestehen entweder

1. in Urtheilen, welche ihrem Inhalte nach injuriös sind (§. 294, Abs. 2).
2. In dem Nachsagen strafbarer oder unsittlicher Handlungen (Thatsachen), welche eine der Ehre Anderer nachtheilige Beurtheilung begründen (§. 294, Abs. 1).
3. In dem Einen und Andern zugleich, demnach in injuriösen Schlüssen, welche auf Vordersätze gebaut

---

*) v. Jagemann a. a. O., S. 63. „Der Inhalt des §. 295 ist dem gemäß so zu verstehen: dem Injurienkläger liegt mit dem Beweis des Thatbestandes immer auch der Beweis der inhärirenden Absicht zu beleidigen ob; der Angeklagte darf jedoch den Gegenbeweis unternehmen, die Fälle ausgenommen, wo von vorn herein erhellt, daß er sich einer Form der Beleidigung bediente, welche bei einem vernünftigen Menschen eine andere Auslegung als die der Absichtlichkeit nicht gestattet."

Was insbesondere die Verläumdung betrifft, so ist es wohl nicht gedenkbar, daß Jemand wissentlich falsch von einem Andern Ehrenrührerisches aussage, ohne damit die Absicht, den Andern zu beleidigen oder ihm sonst zu schaden, zu verbinden. Es hat darum das Gesetz nicht ohne Grund den Beweis der Nichtabsicht auf die einfache Ehrenkränkung beschränkt, dem falschen Beschuldiger und Verläumder hingegen einen andern Beweis, nämlich jenen der Fürwahrhaltung (§. 289 und 290) für den Fall vorbehalten, wenn das „wissentlich falsch" nicht aus den Umständen hervorgeht, sofort die falsche Beschuldigung — beziehungsweise Verläumdung — in diesem Falle in das Gebiet der einfachen Ehrenkränkung verwiesen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

sind, und den Obersatz explicite oder implicite enthalten (§. 294, Abs. 3).

Z. B. zu 1, „A. ist ein verachtungswerther Mann;" zu 2, „A. hat einen Meineid geschworen;" zu 3, „A. hat einen Meineid geschworen, er ist also ein Verbrecher;" oder: „wer einen Meineid schwört, begeht ein grobes, peinliches Verbrechen, A. hat einen solchen geschworen; folglich ist er ꝛc."

Sind nun jene Thatsachen, beziehungsweise Handlungen, wahr, so befreit sich der Angeklagte von der Strafe durch den Beweis der Wahrheit, und es bedarf in diesem Falle des Beweises der Nichtabsicht nicht. Sind sie hingegen unwahr, oder müssen sie in Ermangelung des Beweises der Wahrheit für unwahr angenommen werden, so kömmt es darauf an, ob man sie auf den Grund eigener Wahrnehmung und Wissenschaft oder auf den Grund der Mittheilung Anderer aussagt, beziehungsweise verbreitet.

In dem einen, wie in dem andern Falle wird es dem Angeklagten, vorausgesetzt, daß er in der That den Ankläger nicht beleidigen wollte, nicht schwer werden, mit dem Beweise der Nichtabsicht, nämlich mit dem Beweise, daß er einen andern Zweck, als den, zu beleidigen, z. B. den Zweck, ein wohlbegründetes Recht geltend zu machen, sich einer moralischen Verpflichtung zu entledigen ꝛc. verfolgt habe, aufzukommen.

So dürfte es einer im guten Rufe stehenden Weibsperson welche einem Andern ihre außereheliche Schwängerung mit der Aeußerung vorwirft, daß er ein verachtungswerther Mann sei, wenn er seinen Fehltritt ihr gegenüber verläugnen und ihr jene Unterstützung verweigern wolle, deren sie in ihrer traurigen Lage in hohem Grade bedürftig sei; desgleichen dem Ehrenmanne, der da behauptet: der Verrechner X. sei mit Hinterlassung eines Cassendefectes landflüchtig geworden, wohl gelingen, den animus injuriandi von sich abzuwenden — Ersterer, in so fern sie den verdächtigen Zuwandel des Anklägers, Letzterem, in so fern er die Mittheilung dieser Nachricht durch glaubwürdige Männer nachzuweisen vermag. In andern Fällen wird die Nichtabsicht schon aus dem Inhalt der Aeußerung und den dieselbe begleitenden Umständen hervorgehen.

Man wird sich daraus überzeugen, daß es auf einen harmlosen Scherz oder auf einen andern erlaubten, die Absicht, zu beleidigen, ausschließenden Zweck abgesehen war.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Eine vertrauliche Aeußerung und eine gutgemeinte Warnung begründen stets die Vermuthung für den Angeklagten, daß er die Absicht, zu beleidigen, nicht gehabt habe *).

§. 26.

Widerrechtlichkeit.

Zu d. Vermöge des Erfordernisses der Widerrechtlichkeit machen sich des Verbrechens der Ehrenkränkung nicht theilhaftig:

1. Eltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher, Ehemänner und Dienstherren, in so weit es in den Kreis ihrer rechtlichen Zuständigkeit fällt, ihren Kindern 2c. verbrecherische oder unsittliche Neigungen, Eigenschaften und Handlungen vorzuhalten und zu verweisen. Es beschränkt sich diese Ausnahme jedoch auf jene injuriöse Aeußerungen und Handlungen, hinsichtlich welcher der Beweis der Nichtabsicht zugelassen und durch welche die Grenzen der ihnen zustehenden elterlichen, ehevogteilichen 2c. Gewalt nicht überschritten ist **).

   Unter gleicher Voraussetzung:

2. Verwalter öffentlicher Strafanstalten, welchen die Aufsicht über das sittliche Betragen der Sträflinge anvertraut ist.
3. Richter, welchen die Befugniß zusteht, über verbrecherische Absicht, Gesinnung und Erfolge zu erkennen ***).

---

*) Abegg a. a. O. §. 296, S. 437.

**) Abegg a. a. O. S. 408.

***) Mit Recht bemerkt v. Jagemann a. a. O. §. 5. „Von den strafbaren Beleidigungen ist diejenige ausgeschlossen, welche Kraft einer gesetzmäßig anerkannten Gewalt, d. i. Kraft der amtlichen, dienstherrlichen, ehelichen, elterlichen oder Schulgewalt zugefügt wird. Sobald jedoch von einem Beamten oder Dienstherrn die gesetzlichen Grenzen überschritten werden, hört die Exemtion auf und es können mithin solche Personen, wenn sie sich gegen Untergebene Kränkungen erlauben, welche eines Theils nicht durch die Verhältnisse geboten und gerechtfertigt, andern Theils aber die deutliche Absicht der Herabwürdigung enthalten, eben so gut, wie jeder Andere der Injurienstrafe verfallen, ja es soll sogar eine Straferhöhung eintreten (Strafgesetzbuch §. 298). In diese Categorie sind insbesondere Schimpfreden zu rechnen (Strafgesetzbuch §§. 291 292), weil diese Form niemals nothwendig sein kann, um die Obergewalt gebührend zu handhaben, oder mit andern Worten, weil es in sich